



CVJM Lüdenscheid West

SATZUNG

CVJM Lüdenscheid-West e.V.

www.cvjm-west.de

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Grundlage der Arbeit	3
§ 3	Zweck und Verwirklichung	3
§ 4	Selbstlose Tätigkeit	4
§ 5	Mittelverwendung.....	4
§ 6	Verbot von Vergünstigungen.....	5
§ 7	Mitgliedschaft	5
§ 8	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 9	Pflichten der Mitglieder	6
§ 10	Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	7
§ 11	Vereinsarbeit.....	7
§ 12	Organe des Vereins	7
§ 13	Mitgliederversammlung	8
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 15	Vorstand	9
§ 16	Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17	Geschäftsführender Vorstand	10
§ 18	Ausschüsse.....	10
§ 19	Gruppen, besondere Abteilungen und Arbeitskreise	10
§ 20	Beschlussfassungen	11
§ 21	Organisatorische Zugehörigkeit.....	11
§ 22	Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	12
§ 23	Vereinsvermögen	12
§ 24	Schiedsverfahren	12

Anschrift:

CVJM Lüdenscheid-West e.V.
Mathildenstr. 30
58509 Lüdenscheid

Tel.: 02351/21029
E-Mail: mail@cvjm-west.de

Bankverbindung:

Sparkasse an Volme und Ruhr
IBAN: DE14 4505 0001 0000 0095 14
BIC: WELA DE D3 XXX

Amtsgericht Iserlohn, VR 20588
Finanzamt Lüdenscheid 5332/5796/0279

§ 1 Name und Sitz

Der am 17. März 1960 gegründete Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Lüdenscheid-West e.V.“ abgekürzt CVJM Lüdenscheid-West e.V. und hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid erstmals am 16. Juni 1961 unter Nr. 588 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

Aufgrund von Zuständigkeitsänderungen bei den Amtsgerichten ist die aktuelle Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter Registernummer VR 20588 erfolgt.

§ 2 Grundlage der Arbeit

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

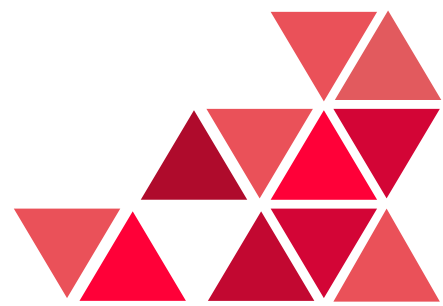
„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.“

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

- a) die Förderung der Religion;
- b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;



- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) *die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.*
 - b) *Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.*
 - c) *Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.
Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.*
- (3) Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.
- (4) Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.
- (4) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kann jeder werden, der diese Satzung, insbesondere die Grundlagen gemäß § 2, als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Vereinsarbeit am Vereinsleben teilnehmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder im Sinne des BGB unterteilen sich in tätige, teilnehmende und unterstützende Mitglieder.
- (2) Als Tätiges Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss berufen werden, wer
 - sich zur christlichen Grundlage des Vereins bekennt
 - bereit ist, die Arbeit des Vereins durch Gebet, aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden mitzutragen
 - das 13. Lebensjahr vollendet hat
 - und dies in einer Erklärung in Textform dokumentiert.
- (3) Die Tätige Mitgliedschaft ist befristet. Die Erklärung gemäß Abs. 2 ist regelmäßig zu erneuern. Die Tätige Mitgliedschaft ist jährlich durch den Vorstand zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht bis zur Vorstandssitzung vor der jährlichen Mitgliederversammlung, endet die Tätige Mitgliedschaft.
- (4) Tätigen Mitglieder, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft steht der/dem Betroffenen der Widerspruch zu. Sie/Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die mit der tätigen Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten der/des Betroffenen.
- (5) Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.
- (6) Wer nach § 7 Mitglied des Vereins geworden ist, ohne die Voraussetzungen der Tätigen

Mitgliedschaft nach Abs. 2 zu erfüllen, kann Teilnehmendes oder Unterstützendes Mitglied werden.

- Personen, welche die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind Teilnehmende Mitglieder.
- Personen, die den Verein finanziell oder auf andere Weise merklich unterstützen, sind Unterstützende Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung der betroffenen Person eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist kein Mitglied des Vereins im Sinne des BGB.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gemeinschaft im CVJM Lüdenscheid-West zu pflegen, den CVJM Lüdenscheid-West bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihrer Arbeit die in dieser Satzung niedergelegten und die beschlossenen Ziele zugrunde zu legen.
- (2) Alle in der Kinder- und Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben ein erweitertes polizeiliches [Führungszeugnis](#) vorzulegen und eine [Selbstverpflichtung](#) zu unterzeichnen. Dieser Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Alle Mitglieder des CVJM Lüdenscheid-West e.V. sind dazu verpflichtet, dem Schutzkonzept Folge zu leisten. Dieses Konzept sorgt für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt. Diese Richtlinien erfordern einen wertschätzenden und respektvollen Umgang der Mitarbeitenden untereinander sowie gegenüber den Schutzbefohlenen.
- (4) Bei Einstellungen bzw. der Übernahme von Aufgaben durch Mitarbeitende wird das Schutzkonzept des Vereins offensiv angesprochen. Das Konzept ist verbindlicher Teil der Dienstanweisung. Es ist verbindliche Grundlage und Handlungsanweisung für alle Mitarbeitenden, sowohl ehren- als auch hauptamtlich Mitarbeitende.
- (5) Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Schulungen teil, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen thematisieren.
- (6) Ein Mitglied erhält nur unter Berücksichtigung und Einhaltung des Schutzkonzeptes mit einem Schlüssel Zugang zum CVJM Jugendheim.

§ 10 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Austritt aus dem CVJM Lüdenscheid-West e.V. kann zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Der Austritt muss spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Zielen des CVJM Lüdenscheid-West e.V. zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird vom Mitglied gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt, ist es anzuhören, bevor die Entscheidung endgültig mit der Mehrheit von zwei Dritteln gefasst wird.
- (3) Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand und werden die Rückstände einschließlich des laufenden Betrags nicht bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.

§ 11 Vereinsarbeit

Der Verein versucht seine Ziele durch ein vielseitiges Programmangebot zu erreichen. Dazu gehören:

- altersentsprechende Gruppenarbeit
- altersübergreifende Gruppenarbeit
- Projektarbeit, z.B. Theaterarbeit
- Offene Arbeit.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar möglichst in den Monaten Februar oder März. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist auch in digitaler Form (per Videokonferenz) möglich, sofern die Möglichkeit zu einem persönlichen Treffen nicht besteht. Mitglieder ist auf Wunsch - sofern es die Situation erlaubt - die Möglichkeit zu geben, an einer digitalen Mitgliederversammlung am Versammlungsort teilzunehmen.
- (3) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat oder ein tätiges Mitglied ist, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
 - e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - f) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit im Rahmen einer Beitragsordnung festzusetzen,
 - h) mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen. Die Prüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - i) die Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen zu benennen,
 - j) das Arbeitsprogramm zu beraten.
 - k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - l) über die Verleihung oder den Entzug von Ehrenmitgliedschaften zu beschließen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 13.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der KassiererIn/dem Kassierer
 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die unter 1. bis 4. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Darüber hinaus können bis zu vier weitere Tätige Mitglieder, die möglichst zu den Leiter*innen sowie Mitarbeiter*innen der einzelnen Gruppen gehören, als Beisitzer*innen gewählt werden.
- (3) Je eine/einer der hauptamtlichen Jugendreferent*innen nimmt in regelmäßigem Wechsel für die Dauer eines Jahres - von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung - mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Alle weiteren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geschieht in je einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt gemeinsam, wobei jede Wählerin/jeder Wähler auf ihrem/seinen Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitzer*innen zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt, auch wenn sie die Mehrheit nicht erlangt haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen. Die Mitgliederversammlung nimmt für den Rest der regulären Wahlperiode eine Nachwahl vor
- (6) Mitglied des Vorstandes kann jedes Tätige Mitglied werden, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.
- (7) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn die Nachfolgerin/der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (9) Die Schriftführerin/der Schriftführer beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
2. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
3. die Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
4. die Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
5. die Bestellung oder Bestätigung der Leiter*in den Arbeitsbereichen und Gruppen
6. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
7. die Berufung der Tätigen Mitglieder
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
9. die Aufstellung von Geschäftsordnungen und Wahlordnungen

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Personen bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand beauftragt eine Angestellte/einen Angestellten des Vereins mit der Geschäftsführung. Diese/Dieser ist berechtigt, im Rahmen seines Arbeitsauftrags und des vorgegebenen Handlungsrahmens Verträge abzuschließen und ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand beauftragt die Jugendreferent*innen mit der pädagogischen Leitung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen. Die Jugendreferent*innen nehmen ihre pädagogische Richtlinienkompetenz in eigener Verantwortung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand wahr.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Berufung in diese, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Gruppen, besondere Abteilungen und Arbeitskreise

- (1) Für bestimmte Arbeitszweige können Gruppen oder besondere Abteilungen gebildet werden. Sie unterstehen dem Vorstand und der pädagogischen Leitung der Jugendreferent*innen. Ihre Leiter*innen werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus den Mitarbeitenden der jeweiligen Abteilungen. Sie treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische

Aufgaben ihres Dienstes.

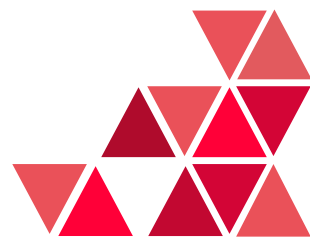
- (3) Die Gruppen, Abteilungen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 20 Beschlussfassungen

- (1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §10. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 21 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM – Stadtverband Lüdenscheid e.V.
- (2) Der Verein gehört zum CVJM - Westbund e.V. in Wuppertal. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM - Westbundes oder vom Vorstand des CVJM - Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Der CVJM - Westbund gehört dem CVJM - Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM - Gesamtverband ist dem Weltbund des CVJM angeschlossen.
- (4) Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM - Westbundes dem CVJM - Kreisverband Lüdenscheid zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter*innen in die Kreisvertretung. Aufgrund der Kreissatzung ist der Verein verpflichtet, die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den Vereinen des Kreisverbandes Gemeinschaft zu halten.



§ 22 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hier zu besonderer einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins (Liquidation) obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

§ 23 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM - Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne der "Pariser Basis", möglichst wieder in Lüdenscheid, verwenden muss.
- (3) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.07.2021 beschlossen, und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM - Westbundes und nach Eintragung ins Vereinsregister am __.__.2021 in Kraft.

§ 24 Schiedsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung, wird eine Klärung über ein Schiedsverfahren herbeigeführt.
- (2) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig einem Schiedsverfahren unterwerfen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.07.2021 beschlossen.

Lüdenscheid, den 13.07.2021

Christoph Weiland (Vorsitzender), Jenny Jungeblodt (Stellv. Vorsitzende), Nils Lenhoff (Kassierer) & Valeria Klette (Schriftführerin)